

geschlossen, dass er alle Briefe auf einmal überbrachte; sie müssen einzeln oder staffelweise zu verschiedener Zeit und durch verschiedene Boten nach Rom gesandt sein. Unter diesem Einlauf befand sich auch die grosse Obödienzerklärung, auf die Bonifatius in nr. 78 spätestens im August 747 Bezug nimmt. Es besteht nicht die geringste Schwierigkeit, ihre Abfassung, wie es jetzt allgemein geschieht¹, einer Synode vom Frühjahr 747 zuzuweisen. Aber die Nachricht von der freudigen Aufnahme in Rom, die Bonifatius in nr. 78 ebenfalls schon melden kann? nr. 82, die päpstliche Sonderurkunde in dieser Angelegenheit, ist undatiert; es wäre nicht ausgeschlossen, dass sie in rascher Erwiderung schon 747 aus Rom abging und dass sich die Berufung in nr. 80 S. 178, 18 'quia et nos dilectioni eorum gratias agentes apostolicas misimus litteras' bereits auf eine um etwa ein Jahr zurückliegende Ausfertigung bezöge. Nicht unmöglich, aber keineswegs wahrscheinlich; denn alle anderen Beispiele, die wir beibringen können: nr. 28 und das verlorene Mandatum und Privilegium (oben S. 764), nr. 51 und die vom gleichen Tag datierten Urkunden für Buraburg und Würzburg, nr. 87 und das Privileg für Fulda sprechen für gleichzeitigen Beischluss der Begleiturkunden.

Ich glaube die Lösung der Schwierigkeit auf anderem Wege finden zu können. 'Quod gratulando c l e r u s R o m a n u s et pontifex suscepit' schreibt Bonifatius in nr. 78 S. 163, 17 an Cudberht von Canterbury. Zu solcher ausdrücklicher Erwähnung, ja Voranstellung des römischen Klerus bot aber keine der beiden Zacharias-Urkunden, weder nr. 80 noch nr. 82, Anlass. Dieser konnte aber gegeben sein im Bericht des Boten über seinen Empfang in Rom und die Ueberreichung der Obödienzerklärung im Konsistorium vor versammelten Kardinälen. Dieser Bericht, ob mündlich oder schriftlich, konnte dem Bonifatius bis zum August 747 leicht vorliegen. Damit können die Einreihung von nr. 78 und der Synode von Clyff zu 747 und die Datierung von nr. 80 zum 1. Mai 748 nebeneinander bestehen².

nr. 88.

Diese Urkunde, die Erhebung von Mainz zum Erzbistum und die Aufzählung seiner Suffragane, nimmt in

1) Hauck I, 571; Werminghoff MG. Conc. II, 45, N. Arch. XXXII, 233. 2) Ueber eine andere aus dem Todestag des Herzogs Odilo von Baiern (18. I. 748) sich ergebende Schwierigkeit handle ich im II. Teil dieser Studien, Deperditum nr. 47.